Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/30 2Ob161/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1958

Norm

ABGB §93 A

Rechtssatz

Bei aufrechtem Eheband ist der Ehemann, wenn ihm nicht der abgesonderte Wohnort bewilligt worden ist, verhalten, die Gattin in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen. Von einer ihm gegebenen Wohnungsmöglichkeit muß er zu Gunsten der Ehefrau Gebrauch machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 161/58
  Entscheidungstext OGH 30.04.1958 2 Ob 161/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0047239

Dokumentnummer

JJR_19580430_OGH0002_0020OB00161_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at